

Oktober 2008

Ärger mit gelben Urlaubsscheinen

Krankschreibungen nehmen wieder zu. Den Unternehmen geht es trotz Finanzkrise noch gut; die disziplinierende Angst um den Arbeitsplatz läßt nach. Neben „grauen Fällen“, in denen ein Arbeitnehmer wirklich krank ist, indes die Frage offen ist, ob er nicht doch zur Arbeit gehen kann, gibt es eindeutige, krasse Fälle: Immer noch fertigen Ärzte freihändig und ohne Befund Krankschreibungen aus. Das geschieht mitunter auf Bitte des Arbeitnehmers, der ein dringendes Anliegen schildert und vorgibt, keine Urlaubstage mehr zu haben.

Rechtlich ist es einfach: Der Arbeitnehmer begeht Betrug, weil er, ohne krank zu sein, eine Entgeltfortzahlung mitnimmt, die ihm nicht zusteht. Der Arzt begeht Beihilfe zum Betrug. Größere Unternehmen erkennen schwarze Arztschafe daran, daß sie überproportional viele Krankmeldungen ausstellen.

Faktisch ist die Situation schwierig, weil auch eine unwahr ausgefertigte Krankschreibung vollen Beweiswert vor den Arbeitsgerichten genießt. Man sieht es ihr nicht an.

Eine neue Abwehrmethode ist dem Wettbewerbsrecht entlehnt: Analog zum Testkäufer meldet sich ein Testpatient und begehrt Krankschreibung, ohne krank zu sein. Das kann ein Detektiv sein oder ein vertrauenswürdiger Mitarbeiter. Der Testpatient beruft sich auf die Empfehlung eines Arbeitnehmers, den dieser Arzt gerade krankgeschrieben hat und an dessen „Krankheit“ der Vorgesetzte massive Zweifel hatte. Wird auch der Testpatient auf Bitten und ohne Untersuchung krankgeschrieben, gilt folgendes: Der Arbeitgeber kann die Entgeltfortzahlung verweigern und fortan sämtliche Krankschreibungen dieses Arztes bezweifeln: Ihr Beweiswert ist erschüttert, die Integrität des Arztes dahin. Dann muß der Arbeitnehmer beweisen, daß er krank war.

Der Arbeitgeber kann auch schärfer vorgehen und Strafanzeige gegen Arbeitnehmer und Arzt wegen versuchten Betrugs erstatten. Und er kann die Ärztekammer informieren, womit die Approbation auf dem Spiel steht. Teilt der Arbeitgeber gar „Kollegen“, etwa im Arbeitgeberverband, seine Erkenntnisse mit, kann ein Flächenbrand entstehen. Man sieht: Whistle blowing gibt es auch in diese Richtung. Dagegen wird eingewandt, so werde das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Arbeitnehmer-Patient gestört. Aber vertraute Kriminalität darf man stören!

Den Boden der Rechtsordnung verläßt der Arbeitgeber aber, wenn er – wie schon vorgekommen – dem Arzt das Unterlassen einer Strafanzeige verspricht als Gegenleistung für eine insgesamt zurückhaltendere Krankschreibungspraxis. Das trifft auch wirklich erkrankte und ist als Erpressung zu werten. Freilich ist die Entdeckungsgefahr gering, da der Arzt wenig Lust verspüren wird, eigene Missetaten zu offenbaren.